

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal

A. Zielsetzung

Nach dem Stand der Bauarbeiten ist damit zu rechnen, daß der Elbe-Seitenkanal Ende 1976 in Betrieb genommen wird.

Damit wird nötig, dem Elbe-Seitenkanal den rechtlichen Status einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraße des Bundes zu geben.

B. Lösung

Aufnahme des Elbe-Seitenkanals in das Verzeichnis der Anlage zum Bundeswasserstraßengesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/4) — 932 00 — EI 1/75

Bonn, den 1. Dezember 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 427. Sitzung am 28. November 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Elbe-Seitenkanal wird Binnenwasserstraße des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dient (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 — Bundesgesetzbl. II S. 173 —, zuletzt geändert durch das Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Saar vom 7. April 1975 — Bundesgesetzbl. I S. 829).

§ 2

Nach lfd. Nummer 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes wird folgende lfd. Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. Elbe-Seitenkanal Elbe Mittellandkanal“.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage**Vereinbarung**

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,
und
das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr
vereinbaren:

§ 1

Der Elbe-Seitenkanal wird Binnenwasserstraße des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dient (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes — WaStrG — vom 2. April 1968 — Bundesgesetzbl. II S. 173 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1975 — Bundesgesetzbl. I S. 829).

§ 2

Der Bundesminister für Verkehr wird der Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes, das den Übergang nach § 2 Abs. 1 WaStrG bewirkt, zum Beschluß vorlegen.

Bonn, den 27. Juni 1975

Hannover, den 4. August 1975

Der Bundesminister für Verkehr
G s c h e i d l e

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
K ü p k e r

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Auf Grund eines Regierungsabkommens vom 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Niedersachsen hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes 1968 mit dem Bau des Elbe-Seitenkanals begonnen. Der Kanal wird nach den Richtlinien für Wasserstraßen der Klasse IV (Europa-Schiff mit 1350 t Tragfähigkeit) gebaut. Nach dem gegenwärtigen Stand der Bauarbeiten ist damit zu rechnen, daß der Elbe-Seitenkanal Ende 1976 in Betrieb genommen wird. Damit wird nötig, dieser Wasserstraße den rechtlichen Status einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraße des Bundes zu geben.

Das vorliegende Gesetz bewirkt, daß der Elbe-Seitenkanal zu einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Bundeswasserstraße wird. Das Gesetz stützt sich auf die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Nr. 21 GG.

Den Elbe-Seitenkanal als Bundeswasserstraße zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten und hierfür Kosten aufzuwenden, ist bereits durch das angeführte Regierungsabkommen entschieden worden. Dieses Gesetz begründet nur den Rechtsstatus des Elbe-Seitenkanals und ermöglicht seine Verwaltung auf gesetzlicher Grundlage. Kosten entstehen durch das Gesetz also nicht.

II. Besonderer Teil**Zu § 1**

Die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WaStrG für die Bestandsänderung vorgeschriebene Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen ist am 27. Juni/4. August 1975 abgeschlossen worden. Abdruck dieser Vereinbarung ist als Anlage beigelegt. Einer Eigentumsregelung bedarf es nicht. Der Bund hat die für den Bau erforderlichen Grundstücke durch besondere Verträge und Verfahren erworben oder wird sie erwerben.

Die Vorschrift bewirkt den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 WaStrG vorgeschriebenen Übergang.

Zu § 2

Die Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG ist nach § 2 Abs. 2 WaStrG vorgeschrieben.

Zu § 3

§ 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

